

Satzung des Bürgervereins Thon-Wetzendorf-Schnepfenreuth

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Thon-Wetzendorf-Schnepfenreuth“ mit Sitz in Nürnberg. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsgebiet

Zweck des Vereins ist die

- Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen Thon, Wetzendorf und Schnepfenreuth, insbesondere die materiellen, kulturellen, ökologischen, geschichtlichen und sozialen Interessen,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung der Stadtteile Thon, Wetzendorf und Schnepfenreuth,
- Verbesserung und Verschönerung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen

Der Bürgerverein Thon-Wetzendorf-Schnepfenreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Information der Bürgerinnen und Bürger, der Öffentlichkeit sowie städtischer und staatlicher Institutionen über die im Vereinsgebiet auftretenden Probleme sowie die Erarbeitung eigener Lösungsvorschläge,
- die Einflussnahme auf den Erhalt und die Stärkung des Vereinsgebiets in seiner Ausgewogenheit, insbesondere als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum,
- den Einsatz für den Erhalt und die Förderung der vielfältigen regionaltypischen Struktur mit Grün-, Acker- und Gemüseanbauflächen als landwirtschaftliche Produktionsflächen sowie als Naherholungsraum für ganz Nürnberg und als Bestandteil der Kulturlandschaft „Knoblauchsland“,
- den Erhalt dieser Kulturlandschaft als Lebensraum für viele geschützte Tierarten und Pflanzen und der vorhandenen Biotope,
- die Durchführung von Veranstaltungen und sachkundigen Führungen und die Verbreitung der Arbeitsergebnisse,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Vereinsgebiet umfasst im wesentlichen Thon, Wetzendorf und Schnepfenreuth.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschließung aus dem Verein oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Eine Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied die ihm aus dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft nach Ermessen auf Beschluss des Vorstands durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre in Verzug und eine Mahnung erfolglos geblieben ist.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Er wird im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Finanzstatut mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 6 Wochen vor Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weitere Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- Ferner über Anträge, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht wurden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur dann Gegenstand von Beschlüssen sein, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder bejaht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet auf Vorschlag des Vorstands im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 40 % der Mitglieder dies mit Namensunterschrift unter Angabe der Tagesordnung schriftlich fordern.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Versammlung sind durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder per Email oder postalisch sowie auf der Internetseite des Bürgervereins mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4 Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse Art in vollem Wortlaut.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der 1. und 2. Schriftführer/in,
- bis zu acht Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei andauernder Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand ein anderes Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung. Eine Nachwahl hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden des Vereins und der Schatzmeister. Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Geschäfte, die den Verein mit mehr als 500 EUR (in Worten fünfhundert Euro) verpflichten, werden von den Mitgliedern des Vorstands beschlossen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann einen ausscheidenden/ehemaligen Vorsitzenden, der sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrevorsitzenden ernennen. Der Ehrevorsitzende hat als Beisitzer im Vorstand volles Stimmrecht. Er ist beitragsfrei.

Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

§ 10 Kassenprüfung

Bei jeder Neuwahl des Vorstands sind auch zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, zum Beispiel Datenverkauf, ist nicht statthaft.

Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds voraus.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemäß dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz e.V. Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 29. Juni 2022 in Nürnberg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 29.06.2022